

wortung trage, Tür und Thor geöffnet werden.

Wieser (Verband der Buchdrucker) pflichtet vom Standpunkt der Arbeiter dem Wunsche Philipps bei.

Dr. Wislozschill (Reichsverband der Buchdruckereibesitzer) spricht sich gleichfalls dagegen aus, daß der Drucker für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich gemacht werde.

Buchstein spricht sein Erstaunen darüber aus, daß die Drucker, die eine Verantwortung erst in letzter Linie treffen soll, dies vollständig ablehnen wollen. Die Redakteure selbst haben durch den Entwurf ihre Verantwortlichkeit wesentlich erweitert, und zwar im Interesse der Reinhaltung des Standes. Die Verantwortlichkeit des Druckers richte sich in erster Linie gegen jene Winkeldruckereien, die auf politischem, namentlich aber auf dem Gebiete der pornographischen Literatur so viel Schaden gestiftet haben.

Dr. Dfner bittet, besondere Bestimmungen zum Schutze des Buches in das Pressegesetz aufzunehmen. Die Verantwortlichkeit des Eigentümers einer Zeitung, beziehungsweise der Unternehmung, komme in dem Entwurf nicht klar genug zum Ausdruck. Der Zeitungunternehmer sollte in erster Linie für den Inhalt der Zeitung verantwortlich sein. Dadurch würde die Stellung der ganzen Redaktion wesentlich gestärkt werden.

Dr. Wengraf bemerkt, die Redakteure stehen auf dem Standpunkt, daß derjenige verantwortlich ist, der schreibt. Sie müssen sich dagegen verwahren, daß man die Last der Verantwortung auf den Unternehmer abwälzt. Der Eigentümer hat keinen Einfluß auf die Zeitung auszuüben und hat daher auch keine Verantwortung zu tragen. Ein Journalist soll sich nicht aus falschen sozialen Gründen hinter die Verantwortung des Kapitals verstecken.

Parisch appelliert an die Drucker, sich einer sittlichen Pflicht nicht zu entziehen und eine Verantwortlichkeit in dem vorgeschlagenen Umfang zu übernehmen. Der Drucker, der einen Auftrag übernimmt, weiß auch, was und von wem er etwas zum Drucke übernimmt. Man müsse sich gegen solche Elemente schützen, die im Einverständnis mit ihrem Auftraggeber eine strafbare Handlung begehen.

Dr. Dfner betont, daß eine persönliche Verantwortlichkeit in einem Umfange, wie sie Dr. Wengraf wünscht, für den Juristen nicht akzeptabel sei. Der Eigentümer, der Herr der Zeitung ist, darf die Verantwortlichkeit nicht in einer solchen Art abwählen.

Zappler bezeichnet das von Dr. Wengraf aufgestellte Prinzip als dem Idealzustand entsprechend, der unter den heutigen Verhältnissen nicht bestehe. Die Einflussnahme der Redaktion auf den Betrieb eines Blattes sei heute nicht so groß, daß der Redakteur allein die Verantwortung übernehmen könnte.

Müller (Handelskammer Wien) weist vom Standpunkt des Eigentümers einer Zeitung eine Verantwortung in einem Umfange, wie sie Dr. Dfner verlangte, zurück.

In der Debatte über die Bestimmungen betreffend die Berichtigung mündet sich Dr. Wengraf dagegen, daß die Aufnahme einer Berichtigung durch Einstellung einer Zeitung erzwungen werden soll. Die Verhängung einer stets steigenden Geldstrafe bei fortgesetzter Weigerung sei ein genügend starkes Zwangsmittel.

Dr. Dfner betont dem gegenüber, daß die Einstellung des Blattes in einem solchen Falle ein ganz entsprechendes Zwangsmittel sei, namentlich dann, wenn es sich um den Schutz der persönlichen Ehre handelt, in welchem Falle kein Zwangsmittel zu stark sei.

Buchstein verweist darauf, daß auch in der Pressekommission ein Teil der Mitglieder der Ansicht Dr. Dfners zuneigte.

Mandl bittet, daß den Veriästerstattern ausländischer Zeitungen im neuen Freistaate, insbesondere in Wien, dieselbe Bewegungsfreiheit gegeben werde, der sie sich in früherer Zeit erfreuen konnten, zumal da in Zukunft Wien der Brennpunkt der Veriästerstattung über mitteleuropäische Frauen sein wird.

Zappler bittet den Staatssekretär, folgende Wünsche der Journalisten der Nationalversammlung bei Vorlage des Entwurfes zu übermitteln: Gesehliche Festlegung der Aufhebung der Anonymität der Artikelschreiber, Einschaltung einer Bestimmung über die Altersversorgung der Journalisten mit rückwirkender Kraft; der Frage der Vertrufung der Presse wäre besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Vorsitzender Staatssekretär Dr. Bratusch faßt zum Schluß die Beratungen in einem Resümee zusammen und betont, daß die offene Ausdrache der beteiligten Interessentkreise Klarheit in manche bisher zweifelhafte Fragen gebracht habe. Die vorgeschlagenen Wünsche und Anregungen bilden wertvolles und wichtiges Material für die neue Pressegesetzgebung. Der Zweck, der mit der Enquete angestrebt wurde, könne als vollkommen erreicht bezeichnet werden.

Dr. Wengraf dankt unter lebhaftem Beifall der Versammlung dem Vorsitzenden für die umsichtige Leitung der Beratungen und die in dem Resümee zutage getretene objektive Würdigung der Verhandlungen, worauf die Enquete geschlossen wurde.

Breßgesetzeenquete.

Die Verhandlungen der Breßgesetzeenquete wurden gestern fortgesetzt und zu Ende geführt. Es gelangte zunächst § 18 des Entwurfes betreffend den Schutz des Redakteurs bei Wechsel des Eigentums oder der politischen Richtung einer Zeitung zur Diskussion. Dem Entwurfe wurde nach kurzer Debatte zugestimmt.

In der Debatte über die eigentlichen presserechtlichen Bestimmungen stellt Vorsitzender Staatssekretär Dr. Bratusch die Fragen der polizeilichen Beschlagnahme und des objektiven Verfahrens zur Diskussion. Insbesondere ergebe sich die Frage, ob auf die polizeiliche Beschlagnahme gänzlich verzichtet werden kann, ob nicht vielmehr die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme in Fällen besonders dringender Gefahr und das objektive Verfahren dann anzuwenden seien, wenn der Urheber nicht verantwortlich gemacht oder aus strafprozessualen Gründen nicht verfolgt werden kann.

Dr. Dfner stellt fest, daß bei der weitestgehenden Pressefreiheit die sofortige polizeiliche Beschlagnahme nicht ganz vermieden werden könne, doch müsse sie auf die Fälle der augenblicklichen Gefahr eingeschränkt werden, in welchen Fällen eine sofortige Anzeige an das Gericht, die reichste Entschädigung durch dieses erfolgen und eine Entschädigungsspflicht des Staates bei ungerechtfertigter Beschlagnahme eintreten müsse.

Zappler stimmt dem Vorschlag Dfners für Beschlagnahme in Ausnahmefällen der dringenden Gefahr zu unter der Voraussetzung, daß eine so präzise Fassung gewählt werde, daß jedes Wort des Polizeiactes ausgeschlossen sei.

Es gelangen sodann die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der an der Herstellung einer Druckschrift beteiligten Personen zur Erörterung.

Philippe lehnt die Verantwortlichkeit des Druckereibesitzers ab, da man den Drucker nicht für etwas verantwortlich machen kann, was er eigentlich nicht verstehen kann.

Dr. Wengraf stellt dem gegenüber fest, daß der Entwurf den Drucker von der Verantwortlichkeit wesentlich entlaste, indem ihn erst an letzter Stelle eine Verantwortlichkeit treffe. Bei gänzlicher Verantwortungslosigkeit des Druckers würde der anonyme Literatur, für die niemand die Verant-

19. IV.